

Gesetz über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen

(vom 4. April 2016)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für
Justiz und öffentliche Sicherheit vom 5. November 2015¹,

beschliesst:

I. Das **Polizeigesetz** vom 23. April 2007³ wird wie folgt geändert:

§ 2. Abs. 1 und 2 unverändert.

Geltungsbereich

³ Für Private, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, gelten nur
die Bestimmungen des 9. Abschnitts dieses Gesetzes.

Titel vor § 49:

6. Abschnitt: Private Alarmanlagen

§ 49 wird aufgehoben.

Die Marginalie zu § 50 wird aufgehoben.

Titel nach § 59:

9. Abschnitt: Private Sicherheitsdienstleistungen

§ 59 a. ¹ Sicherheitsdienstleistungen umfassen die Tätigkeiten von Begriff
Kontroll- und Aufsichtsdiensten, insbesondere

- a. Türsteherdiensten,
- b. Bewachungs- und Überwachungsdiensten,
- c. Schutzdiensten für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung,
- d. Sicherheitstransporten von Personen, Gütern und Wertsachen.

² Nicht darunter fallen Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste
von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassa-
dienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste.

550.1/935.11

Bewilligungs-
pflicht

§ 59 b.² ¹ Natürliche und juristische Personen, die gewerbsmässig Sicherheitsdienstleistungen erbringen (Sicherheitsunternehmen), benötigen eine Betriebsbewilligung des Kantons.

² Sicherheitsunternehmen, die über eine Bewilligung eines anderen Kantons verfügen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

Bewilligungs-
voraussetzungen

§ 59 c. ¹ Sicherheitsunternehmen wird die Bewilligung erteilt, wenn die gesuchstellende bzw. bei juristischen Personen die geschäftsführende Person nachweist, dass

- a. sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist und Wohnsitz in der Schweiz hat,
- b. sie handlungsfähig ist,
- c. keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen erscheint,
- d. sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint,
- e. gegen sie keine Verlustscheine bestehen,
- f. sie über eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Mio. Franken je Schadenereignis verfügt.

² Zur Abklärung der Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. d können polizeiliche Berichte zur Person gemäss § 43 eingeholt werden.

³ Die Bewilligung kann unter Auflagen erteilt werden.

⁴ Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

Angestellte von
Sicherheits-
unternehmen

§ 59 d. Sicherheitsunternehmen dürfen für das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen nur Personen anstellen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.

550.1/935.11

§ 59 e. Die Sicherheitsunternehmen stellen sicher, dass die für sie tätigen Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, über eine den Aufgaben entsprechende praktische und theoretische Ausbildung verfügen und sich regelmässig weiterbilden.

Aus- und Weiterbildung

§ 59 f. Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten sind verpflichtet,

Verhaltenspflichten der Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten

- a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen und alle besonderen Vorkommnisse zu melden,
- b. über ihre Wahrnehmungen aus dem Bereich der Tätigkeit der Polizei Stillschweigen zu bewahren,
- c. alles zu unterlassen, was zu ihrer Verwechslung mit Polizeiorganen führen oder die Erfüllung der Aufgabe der Polizei beeinträchtigen könnte.

§ 59 g. ¹ Die Bewilligung wird befristet oder definitiv entzogen, wenn

Sanktionen

- a. die Voraussetzungen gemäss § 59 c nicht mehr erfüllt sind oder
- b. Bestimmungen dieses Gesetzes oder Auflagen verletzt wurden.

² Personen kann verboten werden, in Sicherheitsunternehmen tätig zu sein, wenn

- a. sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens verurteilt worden sind,
- b. sie wiederholt gegen die Verhaltenspflichten nach § 59 f verstossen haben,
- c. die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordert.

³ Erscheint ein Entzug gemäss Abs. 1 oder ein Berufsverbot gemäss Abs. 2 nicht als angemessen, kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

§ 59 h. Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der Bewilligungsbehörde Umstände, die zum Entzug der Bewilligung oder zu einem Berufsverbot führen können.

Meldepflicht

§ 59 i. ¹ Die Bewilligungsbehörde ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten.

Datenbearbeitung durch die Bewilligungsbehörde

² Sie führt ein Verzeichnis über die erteilten und verweigerten Bewilligungen sowie über die erteilten Berufsverbote. Das Verzeichnis mit den erteilten Bewilligungen wird veröffentlicht.

³ Sie kann den Sicherheitsunternehmen auf Ersuchen Auskunft erteilen, ob über die Person, die das Unternehmen anzustellen gedenkt, ein Berufsverbot verfügt wurde.

550.1/935.11

Straf-
bestimmungen

§ 59 j. ¹ Mit Busse wird bestraft, wer

- a. ohne Bewilligung Sicherheitsdienstleistungen erbringt, für die eine Bewilligung gemäss § 59 b Abs. 1 erforderlich ist,
- b. gegen §§ 59 d oder 59 e verstösst,
- c. in schwerwiegender Weise Verhaltenspflichten gemäss § 59 f verletzt.

² Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

9. Abschnitt: Schluss- und Übergangsbestimmungen wird zum 10. Abschnitt.

II. Das **Gastgewerbegesetz** vom 1. Dezember 1996⁴ wird wie folgt geändert:

Sicherheits-
personal

§ 19 a*. ¹ Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen, namentlich Türsteherinnen und Türsteher, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie verfügen über die Schweizer Staatsangehörigkeit, die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder über eine Niederlassungsbewilligung.
- b. Sie sind handlungsfähig.
- c. Es erscheint keine Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens in ihrem Strafregisterauszug für Privatpersonen.
- d. Sie verfügen über eine für die Aufgaben notwendige Grundausbildung im Sicherheitsbereich und absolvieren während des Anstellungsverhältnisses regelmässige Weiterbildungen.

² Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitspersonal diese Voraussetzungen erfüllt.

**Tritt dieses Gesetz gleichzeitig mit oder nach dem Publikationsgesetz vom 30. November 2015 in Kraft, wird § 19 a zu § 20.*

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Theresia Weber-Gachnang

Der Sekretär:
Roman Schmid

550.1/935.11

Der Regierungsrat beschliesst:

Das Gesetz über die Anforderungen an private Sicherheitsdienstleistungen vom 4. April 2016 wird, mit Ausnahme der Änderung von § 59 b des Polizeigesetzes, auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. § 59 b des Polizeigesetzes wird auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt ([ABl 2017-02-10](#)).

1. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Mario Fehr

Der Staatsschreiber:

Beat Husi

¹ [ABl 2015-11-13](#).

² Inkrafttreten: 1. Januar 2019.

³ [LS 550.1](#).

⁴ [LS 935.11](#).